

Bundesbeschluss über die Anpassung des NEAT-Gesamtkredits (Alpentransit-Finanzierungsbeschluss)

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und Artikel 16 des Alpentransit-Gesetzes vom 4. Oktober 1991²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Oktober 2007³,
beschliesst:*

Art. 1

Für die Realisierung der Neuen Eisenbahn-Alpentransversale wird ein Gesamtkredit von 19 100 Millionen Franken einschliesslich Reserven (Preisstand 1998 nach NEAT-Teuerungsindex und Projektstand 2007, ohne Teuerung, Mehrwertsteuer und Bauzinsen) bewilligt und auf die folgenden Verpflichtungskredite aufgeteilt:

	Investitionen in Mio. Fr.
a. Projektaufsicht	98
b. Achse Lötschberg	4 311
c. Achse Gotthard	13 157
d. Ausbau Surselva	112
e. Anschluss Ostschweiz	100
f. Ausbauten St. Gallen–Arth–Goldau	101
g. Streckenausbauten übriges Netz, Achse Lötschberg	365
h. Streckenausbauten übriges Netz, Achse Gotthard	441
i. Reserven	415
Total	19 100

Art. 2

¹ Die Verpflichtungskredite nach Artikel 1 Buchstaben a, b und d–h sind freigegeben.

² Vom Verpflichtungskredit nach Artikel 1 Buchstaben c sind 11 741 Millionen Franken freigegeben.

¹ SR 101
² SR 742.104
³ BBl 2007 7683

³ Der Bundesrat bewirtschaftet den Gesamtkredit. Er kann insbesondere:

- a. den Verpflichtungskredit nach Artikel 1 Buchstaben i sowie den nicht freigegebenen Teil des Verpflichtungskredites nach Artikel 1 Buchstaben c von 1416 Millionen Franken in Tranchen freigeben;
- b. geringfügige Verschiebungen zwischen den in Artikel 1 Buchstaben a–h genannten Verpflichtungskrediten vornehmen;
- c. Freigaben aus den Reserven (Art. 1 Bst. i) zugunsten der übrigen Verpflichtungskredite vornehmen, wenn nachgewiesen ist, dass deren Mehrkosten nicht mit anderen Mitteln kompensiert werden können;
- d. den Gesamtkredit um die ausgewiesene Teuerung, die Mehrwertsteuer und die Bauzinsen erhöhen;
- e. innerhalb des Gesamtkredits spezifische Finanzierungslösungen zur Verbesserung der Rentabilität der öffentlichen und privaten in die NEAT investierten Mittel aushandeln.

Art. 3

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation stellt das Controlling sicher und erstattet der Finanzdelegation der beiden Räte und der NEAT-Aufsichtsdelegation halbjährlich Bericht über den Fortschritt der Bauarbeiten und die Entwicklung der Kosten.

Art. 4

Es werden aufgehoben:

- a. Bundesbeschluss vom 8. Dezember 1999⁴ über den neuen NEAT-Gesamtkredit;
- b. Bundesbeschluss vom 10. Juni 2004⁵ über den Zusatzkredit und die teilweise Freigabe der gesperrten Mittel der NEAT 1.

Art. 5

Die beim Vollzug der aufgehobenen Finanzierungsbeschlüsse eingegangenen Verpflichtungen und geleisteten Zahlungen werden dem in Artikel 1 genannten Gesamtkredit belastet.

Art. 6

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

⁴ BBl 2000 146, 2004 3667

⁵ BBl 2004 3667